

## MERKBLATT

# Aufwertung von Sparguthaben

Dieses Merkblatt beschreibt die Aufwertung der Sparguthaben und erläutert, unter welchen Voraussetzungen sie gewährt werden.

**Einleitende Bemerkungen** Per 1. Januar 2017 reduziert die BVK die Umwandlungssätze. Zur Abfederung werden die Sparguthaben von Aktivversicherten und (Teil-)Invalidenrentenbeziehenden mit Mindestalter 48 ab 2017 schrittweise erhöht.

**Wer profitiert von der Aufwertung?** Von der Aufwertung profitieren alle Aktivversicherten und (Teil-)Invalidenrentenbeziehenden der BVK, die im Kalenderjahr 2017 das 48. Altersjahr erreicht haben (d.h. Personen mit Jahrgang 1968 und älter) und die über ein Sparguthaben verfügen.

**Wie hoch ist die Aufwertung?** Die Aufwertung des am 31. Dezember 2016 bei der BVK versicherten Sparguthabens erfolgt altersabhängig:

Jahrgang	Erhöhung Sparguthaben	Jahrgang	Erhöhung Sparguthaben
1969 und jünger	0,0%	1960	6,9%
1968	0,5%	1959	7,7%
1967	1,3%	1958	8,5%
1966	2,2%	1957	9,5%
1965	2,9%	1956	10,5%
1964	3,7%	1955	11,5%
1963	4,5%	1954	12,0%
1962	5,3%	1953	14,0%
1961	6,1%	1952	16,0%

**Wie erfolgt die Aufwertung?** Die Aufwertung erfolgt über eine Dauer von fünf Jahren, d.h. Ihrem Sparguthaben wird ab Januar 2017 zusammen mit den Spargutschriften jeden Monat ein Sechzigstel des am 31. Dezember 2016 berechneten Aufwertungsbetrages gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt ausschliesslich in jenen Monaten, in welchen Sparbeiträge gutgeschrieben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind.

**Wann erlischt der Anspruch auf Aufwertungsgutschriften?** Der Anspruch auf Aufwertungsgutschriften erlischt in folgenden Fällen:

- Bei Austritt aus der BVK, d.h. wenn die BVK Ihr Sparguthaben an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitsstiftung überweist
- Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei definitivem Verlassen der Schweiz, d.h. wenn die sie ihr Sparguthaben bar beziehen

- Wenn Sie während der Aufwertungsperiode das Arbeitsverhältnis beenden, in dem Sie sich am 31. Dezember 2016 befunden haben (Austritt aus der BVK); dies auch, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung noch bei der BVK ist.
- In jedem Fall spätestens am 31. Dezember 2021, nach Ablauf der fünf Jahre dauernden Aufwertungsperiode.

**Wie hoch ist mein Aufwertungsbetrag?**

Die Aufwertungsgutschriften des laufenden Jahres und die noch offenen Gutschriften sind auf Ihrem Vorsorgeausweis unter Entwicklung «Sparguthaben in CHF» aufgeführt.

Der Aufwertungsbetrag ist ein fixer Betrag, die sich während der Aufwertungsperiode nicht verändert. Nachfolgende Ereignisse haben deshalb keinen Einfluss auf die Höhe der monatlichen Aufwertungsgutschriften:

- Veränderung des Beschäftigungsgrades
- Veränderungen des Lohnes
- Vorbezug im Rahmen von Wohneigentumsförderung (WEF) oder infolge einer Ehescheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

**Was passiert, wenn ich mich im Laufe der nächsten 5 Jahre pensionieren lassen möchte?**

Sollten Sie sich vor Ablauf der fünf Jahre pensionieren lassen, so wird Ihnen der noch nicht gutgeschriebene Aufwertungsbetrag auf den Zeitpunkt der Pensionierung umfassend übertragen. Sie erhalten folglich die volle Aufwertung.

Bei einer Teilpensionierung erfolgt die sofortige Gutschrift anteilmässig entsprechend dem Pensionierungsgrad.

Die Aufwertung bei Pensionierung erfolgt unabhängig davon, ob die Altersleistung in Form einer Altersrente oder in Kapitalform bezogen wird.

**Was passiert, wenn ich im Laufe der nächsten 5 Jahre einen unbezahlten Urlaub nehme?**

Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 14 Tagen und weniger als 1 Jahr (d.h. in Monaten ohne ordentliche Spargutschriften) erfolgt keine Aufwertung. Der Anspruch auf Aufwertungsgutschriften nach Ende des unbezahlten Urlaubs und Wiederaufnahme der Beschäftigung bleibt jedoch bestehen (längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021).

**Was passiert, wenn ich während der Aufwertungsperiode ein neues Arbeitsverhältnis eingehe, aber weiterhin bei der BVK versichert bin?**

Bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber, dessen berufliche Vorsorge ebenfalls durch die BVK abgewickelt wird, bleibt der Anspruch auf Aufwertungsgutschriften bestehen, sofern ein nahtloser Übertritt vom alten ins neue Arbeitsverhältnis erfolgt.

**Welche Gelder sind von der Aufwertung ausgeschlossen?**

Folgende Zahlungseingänge mit Valuta nach dem 7. Juli 2015 werden ausgeschlossen:

- Persönlich Einkäufe
- Rückzahlungen von Vorbezügen
- Wiedereinkäufe aus Ehescheidung
- Freizügigkeitsleistungen soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die BVK eingebracht wurden

**Kontakt**

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])  
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

**Rechtlicher Hinweis**

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.